

Österreichische Ärztekammer
zH Präsident a. o. Univ.-Prof. Dr. Szekeres
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen und Ärzte,
Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Dr. Paula Lanske
Sachbearbeiterin

paula.lanske@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644689
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.875.740

Österreichische Ärztekammer (ÖÄK), Ersuchen um Aufschiebung der Rezertifizierungsverfahren von Ausbildungsstätten gemäß § 13a Ärztegesetz 1998 aufgrund der Pandemie

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf das an Herrn Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein gerichtete Schreiben vom 02.12.2021 betreffend den Aufschub der Rezertifizierungsverfahren gemäß § 13a Ärztegesetz 1998.

Aus fachlicher Sicht ist nachvollziehbar, dass die Auswirkungen der Pandemie zu einer schwierigen und angespannten Situation in den Krankenanstalten geführt haben.

Auch haben sich durch die hohen Anforderungen der Behandlung von COVID-Erkrankten in den Krankenanstalten Verschiebungen und Veränderungen der Anforderungen an die Leistungen bzw. Leistungszahlen in den unterschiedlichsten Sonderfächern ergeben, sodass kein reguläres Bild des sonstigen Leistungsspektrums geboten werden kann, welches aber die Grundlage für die Beurteilung der Ausbildungskompetenz darstellt.

§ 36b Abs. 4 Ärztegesetz 1998 legt fest, dass sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt werden.

Diese ärztegesetzliche Bestimmung erfasst im Zusammenhang mit der Ausbildung somit auch die Fristen für die Antragstellungen zur Rezertifizierung von Anerkennungen und Bewilligungen für Ausbildungsstätten und -stellen.

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann daher bestätigt werden, dass von der Bestimmung des § 36b Ärztegesetz 1998 auch eine Aussetzung der Frist zur verpflichtenden Rezertifizierung für die Dauer der Pandemie erfasst ist.

Es darf ersucht werden, die Träger der Krankenanstalten sowie die Landesgesundheitsfonds über die Möglichkeit der Aussetzung in Kenntnis zu setzen und ebenso dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die entsprechende Information zur Kenntnis zu bringen.

Wien, 10. Jänner 2022

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

Beilage/n: Beilagen